



Satzung des Vereins Lichtblick – hilft Familien e.V.

Präambel

Der Verein Lichtblick unterstützt Familien mit Kindern in der Region des württembergischen Allgäus rund um Wangen im Allgäu und im benachbarten westlichen Allgäu. Der Verein wurde am 16. Oktober 2008 gegründet. Er hat es sich zur Aufgabe gemacht, Familien mit Kindern, die in Notlagen geraten sind, schnell und unbürokratisch zu helfen. Dabei hatte man in den Anfangsjahren vor allem die Situation vor Augen, dass Kinder wegen Krankheit oder Tod der Eltern in die Notlage der gänzlichen oder teilweisen Unversorgtheit geraten. Mit den Geldmitteln von „Lichtblick“ werden in zahlreichen Fällen Familienhelferinnen im Einsatz bei Familien finanziert, wenn das soziale Netz der Krankenkassen oder des Staates keine Finanzierung trotz eines akuten Bedarfs übernimmt.

„Lichtblick“ hilft weiter immer dann, wenn es am „Nötigsten“ mangelt. Nicht nur im materiellen Bereich sondern auch im Bereich der Zuwendung und im Bereich der Förderung. Kinder sind besonders verletzlich und leiden am meisten, wenn ihre Familien in finanzielle Not geraten.

„Lichtblick“ wird nach Überprüfung regulärer Leistungsansprüche aktiv, wenn zum Beispiel warme Winterschuhe oder ein Schulanzen fehlen, wenn Geld fehlt zum Beispiel für die Teilnahme am Klassenausflug oder der Beitrag für den Fußballverein. Weiter übernimmt der Verein Sachkosten in zahlreichen Einzelfallkonstellationen. Beispiele: Betreuungskosten, Kosten für Schulbegleitung, Spezialnahrung im Falle von Krankheit, Kleidung, musikalische Förderung, schulische Nachhilfe, Unterstützung bei Heiltherapien.

Viele junge Familien leben fern der Heimat und der eigenen Großeltern. Durch die Oma-Vermittlung bringt „Lichtblick“ junge Familien und ältere Menschen zusammen.

Durch die Organisation von Freizeiten erleben Kinder und Jugendliche mit Behinderung gemeinsam mit ihren Geschwistern unbeschwerte Stunden, z. B. beim Ponyreiten, Kutsche fahren, Plätzchen backen oder beim Tanzen. Dies bringt Abwechslung und Entlastung in den Familienalltag.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen **Lichtblick – hilft Familien e.V.** - im Folgenden „Verein“ genannt.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wangen im Allgäu und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm - Registergericht -, 89073 Ulm unter der Nummer VR 620665 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Vereinszweck ist es, Familien mit Kindern, die in Notlagen geraten sind, schnell und unbürokratisch zu helfen. Mit Geldmitteln von „Lichtblick“ werden in zahlreichen Fällen Familienhelferinnen im Einsatz bei Familien finanziert, wenn das soziale Netz der Krankenkassen oder des Staates keine Finanzierung trotz eines akuten Bedarfs übernimmt. Der Verein hilft weiter immer dann, wenn es am „Nötigsten“ mangelt. Nicht nur im materiellen Bereich sondern auch im Bereich der Zuwendung und im Bereich der Förderung. **Zweck des Vereins ist die Förderung mildtätiger Zwecke, die Förderung der Jugendhilfe und die Förderung von Familien.**

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen und juristische Personen werden, die seine Ziele unterstützen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder in elektronischer Form durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung

des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzulegen. Die Mitgliederversammlung bestellt mindestens einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung mündlich oder in schriftlicher Form zu berichten. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Strategie und Aufgaben des Vereins, Satzungsänderungen, alle Geschäftsordnungen des Vereins und die Auflösung des Vereins.
- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder elektronisch mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (8) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei der Vorstandsvorsitzenden schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge beraten und beschlossen werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen hat mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Dringlichkeitsanträge können nur in Ereignissen begründet werden, die erst nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins können als Dringlichkeitsantrag nicht gestellt werden.

§ 8 Vorstand und Beirat (erweiterter Vorstand)

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 - a) bis zu drei Vorstandsvorsitzende
 - b) der/die Schatzmeister/in (Kassenwart/in)
 - c) der/die Schriftführer/in
- (3) Der Verein wird durch den/die Vorstandsvorsitzende/n gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) den Mitgliedern des Vorstandes nach Abs. (2),
 - b) dem Beirat mit bis zu 2 Mitgliedern
- (5) Der Vorstand und die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstands- und Beiratsmitglieder ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (6) Zu den Sitzungen des Vorstands und/oder des erweiterten Vorstands laden die Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einer Woche per E-Mail unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein.
- (7) Beschlussfähigkeit ist bei jeder satzungsgemäß einberufenen Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder gegeben. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage den Mitgliedern per E-Mail zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist bei der Vorstandsvorsitzenden eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (9) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Sitzung bei der Vorstandsvorsitzenden per E-Mail einzureichen.

§ 8a Ehrenamtszuschale

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EstG beschließen.

§ 9 Behandlung von Anfragen zur Unterstützung

- (1) Unterstützungs- und Förderungsanfragen sind bei der Vorstandsvorsitzenden schriftlich einzureichen.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand vor einer Entscheidung im Einzelfall. Dazu wird der Sachverhalt entweder in einer Sitzung vorgestellt oder schriftlich unter Einhaltung datenschutzrechtlicher Erfordernisse (anonym) per E-Mail vorgelegt. Die Mitglieder des Beirates können eine Stellungnahme in der Sitzung mündlich oder im schriftlichen Verfahren innerhalb einer Frist von drei Tagen abgeben.
- (3) Der erweiterte Vorstand entscheidet über die eingereichten Anfragen unter Abwägung aller bekannten Umstände im Einzelfall und hält das Ergebnis schriftlich fest. Im Falle von Entscheidungen im schriftlichen Verfahren werden die Ergebnisse per E-Mail an die Mitglieder des erweiterten Vorstands übermittelt.
- (4) Näheres zur Behandlung von Anträgen zur Unterstützung kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt sind.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands zu unterzeichnen.

§ 12 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung). Diese Daten werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert und verarbeitet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

- (2) Beim Austritt werden Name und Adresse des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

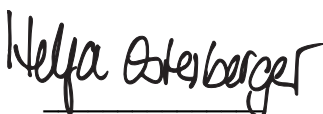
§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerstiftung Wangen im Allgäu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11. April 2019 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt die am 6.4.2017 beschlossene Satzung.

Wangen im Allgäu, 11.4.2019



Helga Osterberger



Anne Martin



Marion Lang